Preußische Gesetzsammlung

1926	Ausgegeben zu Berlin, den 31. Dezember 1926	Nr. 52

Inhalt:

(Nr. 13188.) Gesetz über die Ermächtigung von Mitgliedern oder Beamten der Jugendämter zur Aufnahme vollstreckbarer Verpflichtungserklärungen zum Unterhalt unehelicher Kinder. Vom 24. Dezember 1926.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Mitglieder oder Beamte des Jugendamts, denen die im § 43 Abs. 2 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt bezeichnete Ermächtigung erteilt ist, können auch die Verpflichtungserklärung des Vaters eines unehelichen Kindes auf Leistung einer Unterhaltsrente beurkunden.

§ 2.

Auf die nach § 1 aufzunehmenden Urkunden finden die auf die gerichtliche Beurkundung eines Rechtsgeschäfts bezüglichen Vorschriften der §§ 168 bis 180 des Reichsgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit und die Artikel 63, 64 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

1. An die Stelle eines Gerichtsschreibers tritt ein Mitglied oder Beamter des Jugendamts, dem gleichfalls die Ermächtigung aus § 43 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt verliehen ist.
2. In dem Protokoll ist die Verfügung anzugeben, auf welcher die Befugnis der bei der Beurkundung mitwirkenden Mitglieder oder Beamten des Jugendamts zur Aufnahme von Urkunden gemäß § 43 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt beruht.

§ 3.

(1) Aus Urkunden, die von einem Mitglied oder Beamten des Jugendamts innerhalb der Grenzen seiner sachlichen Befugnisse gemäß § 1 in der durch § 2 vorgeschriebenen Form aufgenommen sind, findet die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt, sofern die Verpflichtungserklärung auf eine bestimmte Geldsumme oder eine bestimmte Menge anderer vertretbarer Sachen oder Wertpapiere gerichtet ist und der Schuldner sich in der Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat.

(2) Beurkundungen auf Grund dieses Gesetzes sind nicht aus dem Grunde unwirksam, weil sie von einem örtlich unzuständigen Jugendamte vorgenommen worden sind.

§ 4.

(1) Die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung aus gerichtlichen Urkunden im Sinne des § 794 Ziffer 5 finden entsprechende Anwendung.

(2) Jedoch wird die vollstreckbare Ausfertigung von dem Gerichtsschreiber desjenigen Gerichts erteilt, in dessen Bezirke das Jugendamt seinen Sitz hat, dessen Mitglied oder Beamter die Ver-

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 14. Januar 1927.)

pflichtungserklärung beurkundet hat. Dieses Gericht entscheidet auch über Einwendungen, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel betreffen, und über die Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung.

(3) Gerichtsgebühren werden nicht erhoben.

§ 5.

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1927 in Kraft.

(2) Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden der Justizminister und der Minister für Volkswohlfahrt beauftragt.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 24. Dezember 1926.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Zugleich für den Justizminister: Hirtsiefer.

(Nr. 13189.) Gesetz zur Abänderung des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetze für Jugendwohlfahrt. Vom 27. Dezember 1926.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Einziger Artikel.

§ 22 des Ausführungsgesetzes vom 29. März 1924 (Gesetzsamml. S. 180) zum Reichsgesetze für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 erhält mit Wirkung vom 1. April 1924 folgende Fassung:

§ 22.

(1) Träger der Kosten der Fürsorgeerziehung sind die Kommunalverbände, bei denen Fürsorgeerziehungsbehörden bestehen (§ 18).

(2) Sie erhalten zu diesen Kosten aus der Staatskasse einen Zuschuß von zwei Dritteln; die Kosten der Errichtung (insbesondere die des Neubaues und Umbaues) der zur Durchführung der Fürsorgeerziehung notwendigen eigenen Anstalten fallen jedoch den Kommunalverbänden allein zur Last.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 27. Dezember 1926.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Hirtsiefer.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 2. Oktober 1926 über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Husum für den Bau des Weges Lehmsiek-Hollbüllhuus durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 43 S. 281, ausgegeben am 23. Oktober 1926;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 18. November 1926 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Ibbenbüren, Kreis Tecklenburg, für den Ausbau der Straße Ibbenbüren-Bockrade-Schlickelde durch das Amtsblatt der Regierung in Münster Nr. 50 S. 293, ausgegeben am 11. Dezember 1926;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 6. Dezember 1926 über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Herford und die Stadt Herford für den Erweiterungsbau des bisherigen Kreiskrankenhauses in Herford durch das Amtsblatt der Regierung in Minden Nr. 51 S. 200, ausgegeben am 18. Dezember 1926.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten.
Ältere Jahrgänge und Einzelnummern können nur unmittelbar vom Gesetzsammlungsamte bezogen werden.